



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Frutigen-Niedersimmental

vom 19. April 2013

*Der Kirchliche Bezirk Frutigen-Niedersimmental,*

gestützt auf Art. 62 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945<sup>1</sup>, Art. 148 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990<sup>2</sup> und das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (Bezirksreglement)<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

## *I. Allgemeines*

### **Art. 1 Zugehörige Kirchgemeinden**

<sup>1</sup> Dem Kirchlichen Bezirk Frutigen - Niedersimmental gehören gemäss dem Anhang zum Bezirksreglement die folgenden Kirchgemeinden an:

- Adelboden
- Aeschi-Krattigen
- Därstetten
- Diemtigen
- Erlenbach im Simmental
- Frutigen
- Kandergrund-Kandersteg
- Oberwil im Simmental
- Reichenbach im Kandertal
- Spiez
- Wimmis

---

<sup>1</sup> BSG 410.211.

<sup>2</sup> KES 11.020.

<sup>3</sup> KES 33.110.

<sup>2</sup> Änderungen der Aufzählung gemäss Abs. 1 setzen ein Verfahren nach Art. 4 des Bezirksreglements voraus.

## **Art. 2 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete**

<sup>1</sup> Der Kirchliche Bezirk Frutigen-Niedersimmental koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt unter den ihm zugehörigen Kirchgemeinden, bzw. der Region. Er unterstützt Kooperationen unter den Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Er vertritt und unterstützt Anliegen der Kirchgemeinden gegenüber den Organen des Synodalverbandes.

<sup>3</sup> Er nimmt als Wahlkreis die gemäss dem Dekret über die Synodewahlen vom 11. Dezember 1985<sup>4</sup>, dem Bezirksreglement und den Verordnungen der kantonalen und kirchlichen Behörden vorgesehenen Aufgaben wahr. Er führt auf Anordnung des Synodalrates insbesondere das Synode-Ersatzwahlverfahren durch und wirkt beim Gesamterneuerungswahlverfahren mit.

<sup>4</sup> Der Kirchliche Bezirk Frutigen-Niedersimmental engagiert sich namentlich in den folgenden Tätigkeitsgebieten:

- a) Beteiligung an den Kosten der Beratungsstelle Ehe, Partnerschaft und Familie Thun,
- b) Einrichtung und Koordination (Finanzen, Personal) der heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung,
- c) Förderung der OeME-Anliegen (OeME = Oekumene, Mission, Entwicklungszusammenarbeit) im kirchlichen Bezirk,
- d) Koordinierte, periodische Durchführung von Bezirksanlässen,
- e) Verantwortung für die Organisation der Protestantischen Solidarität,
- f) Mitwirkung und Förderung der Diakonie (Alterskonferenz Frutigland, reformierte landeskirchliche Stellenvermittlung),
- g) periodische Organisation der Kirchgemeinderätetagung.

<sup>5</sup> Durch Beschluss der Bezirkssynode können Aufgaben an Dritte übertragen werden.

## **Art. 3 Rechtsform**

Der Kirchliche Bezirk Frutigen-Niedersimmental besitzt eigene Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 62 Abs. 3 und 5 des Gesetzes vom 6. Mai

---

<sup>4</sup> BSG 410.211.

1945 über die bernischen Landeskirchen<sup>5</sup>.

#### **Art. 4 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des Kirchlichen Bezirks Frutigen-Niedersimmental sind:

- a) die Bezirkssynode Frutigen-Niedersimmental,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Revisionsstelle,
- d) die ständigen Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Bezirksvorstandes, der Revisionsstelle und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre und soll in Anfang und Ende der Legislaturperiode der kantonalen Synode entsprechen. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden bis zum Ende der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

<sup>3</sup> Bei Wiederwahlen der Organe gemäss Abs. 1 Bst. b, c und d soll darauf geachtet werden, dass mindestens die Hälfte der bisherigen Mitglieder im Amt verbleibt.

#### *II. Die Bezirkssynode*

#### **Art. 5 Zusammensetzung der Bezirkssynode**

<sup>1</sup> Die Bezirkssynode besteht aus den Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten der zugehörigen Kirchgemeinden und konstituiert sich als Präsidienkonferenz. Bei Rücktritt einer Kirchgemeinderatspräsidentin oder eines Kirchgemeinderatspräsidenten erlischt das Mandat und geht nach der Ersatzwahl an die Nachfolgerin oder den Nachfolger über.

<sup>2</sup> Stellvertretung ist möglich. Der Kirchgemeinderat bestimmt die Stellvertretung.

<sup>3</sup> An den Versammlungen der Bezirkssynode nehmen zudem teil:

- a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die nicht der Bezirkssynode angehören,
- b) eine Delegation, bestehend aus zwei Mitgliedern der im Gebiet des kirchlichen Bezirks wohnhaften Mitglieder der Kirchensynode (Synodalen), die nicht der Bezirkssynode oder dem Bezirksvorstand angehören,
- c) die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen des Bezirks,

---

<sup>5</sup> BSG 410.11.

d) eine Delegation, bestehend aus zwei Pfarrpersonen im Bezirk.

### **Art. 6 Stimmrecht an der Bezirkssynode und Stimmengewichtung**

<sup>1</sup> Alle anwesenden Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten verfügen über folgende Stimmkraft:

- Kirchgemeinden mit weniger als 2000 Mitgliedern - zwei Stimmen
- Kirchgemeinden von 2001 bis 3'500 Mitgliedern - drei Stimmen
- Kirchgemeinden von 3501 bis 5'000 Mitgliedern - vier Stimmen
- Kirchgemeinden mit mehr als 5'000 Mitgliedern erhalten für jede Überschreitung von weiteren 1'500 Mitgliedern je eine Stimme zusätzlich.

Massgebend sind die durch den Kanton ermittelten Konfessionszahlen.

<sup>3</sup> Wenn eine Kirchgemeinde an der Bezirkssynode nicht vertreten ist, kann sie ihr Stimmrecht weder ausüben noch anderen Kirchgemeinden übertragen.

<sup>4</sup> Die Teilnehmenden gemäss Art. 5 Abs. 3 verfügen über kein Stimmrecht, haben indes beratende Stimme und Antragsrecht.

### **Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkssynode**

<sup>1</sup> Die Bezirkssynode

- a) beschliesst Änderungen des Organisationsreglements unter Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeinden,
- b) beschliesst Reglemente,
- c) wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands und dessen Präsidentin oder Präsidenten sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- d) wählt und beauftragt die Revisionsstelle,
- e) genehmigt für jedes Rechnungsjahr den Voranschlag und die Rechnung,
- f) genehmigt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und das Jahresprogramm,
- g) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- h) bespricht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Region,
- i) wählt im Synode-Ergänzungswahlen (Kirchensynode) bei Vakanzen die Nachfolgerin, oder den Nachfolger gemäss den gesamtkirchlichen

Bestimmungen, sofern mehr Kandidaturen gültig sind als Sitze zu besetzen sind.

<sup>2</sup> Änderungen des Organisationsreglements nach Abs. 1 Bst. a erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden und die Genehmigung durch den Synodalrat.

### **Art. 8 Vorbereitung der Bezirkssynode**

<sup>1</sup> Die Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen spätestens einen Monat vor der Bezirkssynode an die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten sowie an die weiteren an der Bezirkssynode Teilnehmenden oder deren Kontaktperson versandt werden. Der Einladung ist zudem eine Liste der Stimmkraft gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements beizulegen.

<sup>2</sup> Jede Kirchgemeinde kann verlangen, dass an der Bezirkssynode ein bestimmtes Geschäft traktandiert wird. Solche Geschäftsanträge müssen spätestens 8 Wochen vor der Bezirkssynode zuhänden des Bezirksvorstands eingereicht werden.

### **Art. 9 Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen**

<sup>1</sup> In der Regel finden pro Kalenderjahr zwei Bezirkssynoden statt.

<sup>2</sup> Die Verhandlungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksvorstands geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied, das zu Beginn der Bezirkssynode von den Anwesenden bestätigt wird, den Tagesvorsitz.

<sup>3</sup> Die Bezirkssynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend sind.

<sup>4</sup> Beschlüsse werden von der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Verhandlungen gelten im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Synode des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999<sup>6</sup> sinngemäss.

<sup>5</sup> Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt. Wenn mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung steht, ist diejenige Person gewählt, die am meisten Stimmen erhält. Bis zum zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, ab dem dritten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

---

<sup>6</sup> KES 34.110.

<sup>6</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden auf, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung des Verhandlungsgangs und hält die Ergebnisse fest.

### *III. Bezirksvorstand, weitere Organe, Personal*

#### **Art. 10 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bezirksvorstands**

<sup>1</sup> Der Bezirksvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die grundsätzlich der Bezirkssynode angehören. Auf Beschluss der Bezirkssynode können dem Bezirksvorstand indes maximal drei Personen angehören, die nicht Mitglied der Bezirkssynode, jedoch in einer Kirchgemeinde des Bezirks stimmberechtigt sind. Bei der Zusammensetzung des Bezirksvorstands wird auf eine angemessene regionale Vertretung geachtet.

<sup>2</sup> Dem Bezirksvorstand gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pfarerschaft innerhalb des Bezirks an.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Bezirksvorstand selbst.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksvorstands ist vorbehältlich eines anderslautenden Beschlusses der Bezirkssynode zugleich Präsidentin oder Präsident der Bezirkssynode.

<sup>5</sup> Der Bezirksvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

<sup>6</sup> Dokumente des Bezirksvorstandes werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit der Sekretärin oder dem Sekretär unterzeichnet. Zahlungsaufträge gegenüber der Bank oder Post, die auf einem Beschluss der Bezirkssynode oder des Vorstandes beruhen, werden durch die Unterschriften des zuständigen Vorstandsmitglieds und der Kassierin oder des Kassiers ausgelöst. Im Verhinderungsfall gilt die interne Stellvertretungsregelung.

#### **Art. 11 Aufgaben des Bezirksvorstands**

<sup>1</sup> Der Bezirksvorstand

- a) vertritt den Kirchlichen Bezirk Frutigen-Niedersimmental nach aussen, insbesondere gegenüber den Kirchgemeinden, dem Synodalarat, den Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrern und den gesamtkirchlichen Diensten,

- b) stellt die Verbindungen zwischen dem Bezirk und dem Synodalrat sicher,
- c) vollzieht die Beschlüsse der Bezirkssynode,
- d) kann eine Geschäftsstelle einsetzen und weiteres Personal anstellen, unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses der Bezirkssynode,
- e) kann zum Zwecke der Realisierung von Projekten nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen,
- f) leitet das Rechnungswesen,
- g) bereitet die Bezirkssynode vor,
- h) wählt im Synode-Ergänzungswahlen (Kirchensynode) bei Vakanzen die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäss den gesamtkirchlichen Bestimmungen, sofern nicht mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind.

<sup>2</sup> Der Bezirksvorstand pflegt den direkten Kontakt mit den im Gebiet des Kirchlichen Bezirks Frutigen-Niedersimmental wohnhaften Mitgliedern der Kirchensynode.

<sup>3</sup> Dem Bezirksvorstand stehen darüber hinaus alle Befugnisse zu, die nicht durch dieses Organisationsreglement oder anderweitige übergeordnete Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.

## **Art. 12 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei befähigten Personen, die weder der Bezirkssynode, dem Bezirksvorstand, der Geschäftsstelle oder einer ständigen Kommission angehören dürfen. Anstelle von zwei Revisorinnen und Revisoren kann von der Bezirkssynode eine externe Revisionsstelle bestimmt werden.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die formelle und materielle Richtigkeit der Buchhaltung und der Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zuhanden der Bezirkssynode, welche die Rechnung genehmigt, einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

## **Art. 13 Sekretariat**

<sup>1</sup> Das Sekretariat besteht aus Sekretärin und Kassierin und untersteht organisatorisch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksvorstandes.

<sup>2</sup> Das Sekretariat

- a) führt die Korrespondenz im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten, des Bezirksvorstands, der Kommissionen oder selbständig in administrativen Bereichen,
- b) bereitet die Versammlungen der Bezirkssynode und der Sitzungen des Bezirksvorstands vor,
- c) verfasst das Protokoll bei den Vorstandssitzungen und den Versammlungen der Bezirkssynode,
- d) führt das Rechnungswesen,
- e) erstellt und versendet Einladungen, Unterlagen und Drucksachen,
- f) ist für die Archivierung und Ablage der Akten besorgt,
- g) führt die Verzeichnisse,
- h) informiert gemäss Art. 19 Abs. 2, auf Anweisung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bezirksvorstands,
- i) wirkt administrativ beim Synodewahlverfahren (Kirchensynode) mit.

#### **Art. 14 Personelles**

<sup>1</sup> Die Bezirkssynode regelt die Grundzüge der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks einschliesslich des Sekretariats in einem Reglement.

<sup>2</sup> Das Reglement regelt namentlich

- a) die Zuständigkeit für die Anstellungen und die Entlassungen,
- b) Grundsätze betreffend Lohn, Arbeitszeit, Ferien, Urlaub und Weiterbildung, Kündigung und Kündigungsfristen,
- c) sozialversicherungsrechtliche Aspekte,
- d) die Haupt- und Nebenpflichten aus dem Arbeitsverhältnis,
- e) das Weisungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten.

Subsidiär gilt die Personalgesetzgebung des Kantons Bern<sup>7</sup>.

#### **Art. 15 Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Bezirk kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ständige und nicht-ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>2</sup> In eine Kommission ist jede Person wählbar, die in einer Kirchgemeinde des Bezirks Wohnsitz hat.

<sup>3</sup> Die Bezirkssynode regelt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und

---

<sup>7</sup> BSG 153.01.

Zusammensetzung der ständigen Kommissionen in einem Reglement.

<sup>4</sup> Die Bezirkssynode oder der Bezirksvorstand kann zur Behandlung von einzelnen Geschäften oder für einzelne Teilregionen nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

#### *IV. Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung*

##### **Art. 16 Grundlagen**

Für die Gesamterneuerungswahlen gelten das Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985<sup>8</sup> und die jeweilige Verordnung des Synodalrates.

##### **Art. 17 Sitzverteilung und Minderheitenschutz**

<sup>1</sup> Dem Kirchlichen Bezirk Frutigen-Niedersimmental stehen gestützt auf die im Jahr 2010 vom Kanton ermittelten Konfessionszahlen 9 Sitze in der Kirchensynode zu.

<sup>2</sup> Die Sitze sind entsprechend der mitgliedermässigen Gemeindegrösse wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt:

- a) Die Kirchgemeinden Adelboden, Aeschi-Krattigen, Frutigen, Kandergrund-Kandersteg, Reichenbach im Kandertal, Spiez und Wimmis haben Anrecht auf je 1 Sitz.
- b) Die Kirchgemeinden Diemtigen und Erlenbach im Simmental haben Anrecht auf insgesamt 1 Sitz, den sie im Turnus besetzen.
- c) Die Kirchgemeinden Därstetten und Oberwil im Simmental haben Anrecht auf insgesamt 1 Sitz, den sie im Turnus besetzen.

Bei einer Wiederwahl nach Beendigung einer Legislaturperiode bleibt der Sitzanspruch der im Turnus nächstfolgenden Kirchgemeinde bis zum Eintritt der Vakanz sistiert. Wenn sich die Kirchgemeinden gemäss diesem Buchstaben nicht einigen, so entscheidet der Bezirksvorstand über das weitere Vorgehen.

<sup>3</sup> Gibt der Kanton veränderte, gestützt auf die Einwohnerkontrolle ermittelte Zahlen der Konfessionsangehörigen bekannt, so ist die Sitzungsverteilung gemäss Abs. 2 zu überprüfen und das Organisationsreglement entsprechend anzupassen.

---

<sup>8</sup> BSG 410.211.

## V. *Finanzen*

### **Art. 18 Finanzen und Ausgabenkompetenzen**

<sup>1</sup> Der Kirchliche Bezirk Frutigen-Niedersimmental erhebt von den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura gelten<sup>9</sup>. Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.

<sup>2</sup> Für besondere Projekte kann der Bezirk in den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Kollekten anordnen.

<sup>3</sup> Der Bezirksvorstand beschliesst neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1'000.-- pro Jahr.

<sup>4</sup> Weitergehende Ausgaben beschliesst die Bezirkssynode.

## VI. *Information*

### **Art. 19 Information der Kirchgemeinden und der Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten orientieren ihren Kirchgemeinderat über die Geschäfte der bevorstehenden Versammlung.

<sup>2</sup> Der Bezirksvorstand informiert die Kirchgemeinden, die im Bezirk wohnhaften Kirchensynodalen, die der Delegation gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. b angehören, sowie die Delegation der Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. d durch Zustellen des Protokolls über den Verlauf und die Ergebnisse der Bezirkssynode.

<sup>3</sup> Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu und stellt weitere Informationen auf Anfrage zur Verfügung.

## VII. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

### **Art. 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalrat und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Spätere Anpassungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat.

---

<sup>9</sup> Beschluss der Synode betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999 (KES 61.110).

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens ist das Organisationsreglement vom 2.11.2002 des Kirchlichen Bezirks Frutigen-Niedersimmental aufgehoben, vorbehältlich Abs. 3.

<sup>3</sup> Art. 17 über die Sitzverteilung tritt am 1. März 2014 im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode 2014-2018 in Kraft. Für die bis dahin erforderlichen Synode-Ersatzwahlen gelten die Sitzansprüche der Kirchgemeinden gemäss früherem Recht auf der Grundlage der Volkszählung 2000 sowie der bisherigen Wahlkreise.

<sup>4</sup> Für das Inkrafttreten der Regelungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. i und Art. 11 Abs. 1 Bst. h bleibt die Teilrevision des kantonalen Synodewahldekrets vorbehalten. Das Inkrafttreten wird durch den Synodalrat festgelegt.

### **Art. 21     Amtdauer**

Die laufende Amtdauer der Bezirksorgane gemäss Art. 4, soweit sie auf Amtdauer gewählt sind, endet am 31. Oktober 2014. Die neue Amtdauer beginnt am 1. November 2014 und dauert bis zum 31. Oktober 2018, usw.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 19. April 2013

Die Präsidentin: *Elisabeth Aellig*

Die Sekretärin: *Verena Wäfler*

Im Zeitraum vom 6. Mai 2013 bis 8. Dezember 2013 haben die folgenden Kirchgemeinden diesem Organisationsreglement zugestimmt:

Adelboden, Aeschi-Krattigen, Därstetten, Diemtigen, Erlenbach i.S., Frutigen, Kandergrund-Kandersteg, Oberwil i.S., Reichenbach, Spiez, Wimmis

Genehmigt vom Synodalrat am 14. November 2013

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*